

Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 22

Duisburg/Essen, den 05.07.2024

Seite 437

Nr. 78

**Achte Ordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für das Studienfach Kommunikationswissenschaft
im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang
an der Universität Duisburg-Essen
Vom 04. Juli 2024**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S.547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für das Studienfach Kommunikationswissenschaft im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Universität Duisburg-Essen vom 12.05.2015 (Verkündungsblatt Jg. 13, 2015 S. 259 / Nr. 66), zuletzt geändert durch die siebte Änderungsordnung vom 30.08.2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 659 / Nr. 105), wird wie folgt geändert:

1. Anlage 2a wird wie folgt geändert:
 - a) Im Modul Kommunikation – Medien – Technologie, Spalte Fachsemester wird jeweils die Ziffer „3“ ersetzt durch die Ziffer „4“.
 - b) Im Modul Kommunikation – Wissen – Handeln, Spalte Fachsemester wird jeweils die Ziffer „4“ ersetzt durch die Ziffer „3“.
2. Anlage 2b wird wie folgt geändert:
 - a) Im Modul Kommunikation – Medien – Technologie, Spalte Fachsemester werden die Ziffern „3“ bzw. „4“ jeweils ersetzt durch die Ziffer „6“.
 - b) Im Modul Kommunikation – Wissen – Handeln, Spalte Fachsemester wird die Ziffer „6“ jeweils ersetzt durch die Ziffern „4“ bzw. „5“.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 17.04.2024.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 04. Juli 2024

Für die Rektorin
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Sabine Wasmer

